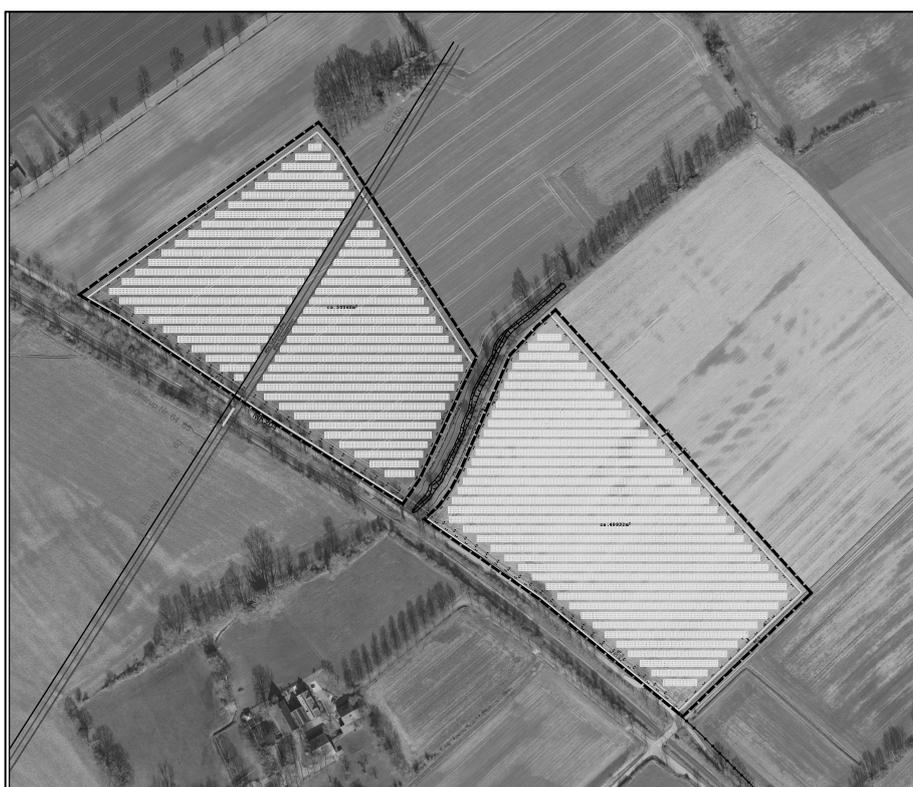


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Begründung Freiflächenphotovoltaikanlage Ondrup Entwurf

Stand: Satzungsbeschluss

Stadt Lüdinghausen



		Inhaltsverzeichnis
1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
2	Verfahren	3
3	Änderungsanlass und Änderungsziel	4
3.1	Derzeitige Situation	5
4	Planungsrechtliche Vorgaben	6
5	Städtebauliches Konzept	8
5.1	Begründung der Festsetzungen	8
5.2	Art der baulichen Nutzung	8
5.3	Maß der baulichen Nutzung	8
5.4	Grüngestaltung	8
6	Natur und Landschaft / Freiraum	9
6.1	Eingriffsregelung	9
6.2	Arten- und Biotopschutz	9
6.3	Wasserwirtschaftliche Belange	10
6.4	Forstliche Belange	10
7	Sonstige Belange	10
7.1	Ver- und Entsorgung	10
7.2	Erschließung	11
7.3	Immissionsschutz	11
7.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	11
7.5	Denkmalschutz	12
7.6	Klimaschutz / Folgen des Klimawandels	12
7.7	Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	12
8	Umweltbericht	13
9	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	13

1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 15.06.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik-Anlage Ondrup“ gefasst. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 33. Änderung angepasst.

Das Vorhabengebiet umfasst 9,98 ha, aufgeteilt auf zwei etwa gleichgroße Teilflächen (nördlich Teilfläche A, südlich Teilfläche B), die durch das Gewässer Nr. 313 geteilt werden. Innerhalb des Vorhabengebietes stehen 9,4 ha für PV-Elemente (Photovoltaik-Module zur Nutzung solarer Strahlungsenergie) zur Verfügung. Zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der erzeugten regenerativen Energie ist die Errichtung eines Batteriespeichers optional vorgesehen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Lüdinghausen an der Bahntrasse Dortmund-Enschede, westlich des Dortmund-Ems-Kanals, südlich der Kreisstraße 16. Die Flächen erstrecken sich von der Bahntrasse in einer Tiefe von durchschnittlich 200 m auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 11 und 25 der Flur 54 der Gemarkung Seppenrade der Stadt Lüdinghausen.



Umfeld des Plangebietes mit Blickrichtung von Süden nach Norden; links die Bahntrasse, in der Bildmitte das von Westen nach Osten verlaufende namenlose Gewässer.

2 Verfahren

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen. Das Planverfahren wird somit als Vollverfahren aufgestellt (zwei Beteiligungsschritte, Durchführung einer Umweltprüfung). Das Vorhaben

wurde durch die örtlichen Anlieger initiiert. Daher wird der Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 1 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) aufgestellt. Vorhabenträger ist die BürgerSOLAR Lüdinghausen GmbH & Co. KG, die Verfügungsgewalt über die betroffenen Grundstücke hat. Der VBP ermöglicht einen genauen Zuschnitt der Planung auf das Vorhaben und Bindung an den Vorhabenträger. Der Plan setzt sich zusammen aus einem vom Vorhabenträger vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan und dem als Satzung ausgefertigten Bebauungsplan, der die Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt. Der Vorhabenträger hat sich zur Ausarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes eines fachkundigen Dienstleisters (Gelsenwasser AG) bedient. Darüber hinaus gehört zu einem VBP auch immer ein Durchführungsvertrag, der u.a. die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten regelt. Der Durchführungsvertrag zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

3 Änderungsanlass und Änderungsziel

Die Notwendigkeit, den Anteil der erneuerbaren Energien am Strommix deutlich zu steigern, um so größere Unabhängigkeit von den fossilen, meist importierten Energieträgern zu erreichen und den Klimawandel verträglicher zu gestalten, steht außer Frage. Neben der Windkraft leistet die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie einen weiteren wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der aus regenerativen Quellen erzeugten Stroms. Die erfolgt bislang vorwiegend durch Nutzung von Dachflächen.

Im Änderungsbereich, der sich an eine Bahnstrecke anlehnt (regionale Strecke, somit besteht kein Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB), haben sich Flächeneigentümer mit einem Projektierer zusammengefunden, um eine Freiflächen-PV-Anlage (FF-PV) zu errichten. Da sich diese FF-PV unmittelbar an die Bahntrasse Dortmund-Enschede anlehnt wird eine landschaftliche Zäsur aufgegriffen und damit der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Die Stadt Lüdinghausen unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich, um an geeigneter Stelle unter Einbeziehung aller Anwohner regenerative Energie zu erzeugen. Das Vorhaben ist Bestandteil des „Klimakonsens 2032“ der Stadt, wonach angestrebt wird, bis zum Jahr 2032 bilanziell klimaneutral zu sein (Beschluss des Rates vom 15.06.2023).

Der Vorhabenträger strebt eine Biodiversitäts-Freiflächen-PV-Anlage an, also eine besonders naturverträgliche Variante, die der Artenvielfalt dient. Da die solare Strahlungsenergie mit temporären Spitzen verbunden ist, die bereits heute im Verbund mit anderen regenerativen

Energien vereinzelt zu einem Überschuss an Energie führt, wird optional auch ein Standort für einen Batteriespeicher (Container) vorgesehen, um so die Wirtschaftlichkeit der Anlage zu verbessern.

Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 (2) BauGB ist somit nicht gegeben, da i.d.R. davon auszugehen ist, dass in § 35 (3) BauGB genannte öffentliche Belange beeinträchtigt sein werden.

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen somit die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens (Anlage zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom) geschaffen werden.

Mit der planungsrechtlichen Sicherung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien gewährleistet diese Planung eine städtebaulich verträgliche Nutzung der derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Fläche und entspricht insbesondere den Zielsetzungen des Baugesetzbuchs hinsichtlich einer Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Schonung des Außenbereichs.

3.1 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich umfasst derzeit agrarisch intensiv genutzte Flächen, die in den Randbereichen durch kleinere Waldbestände, Feldgehölze und lineare Gehölzstrukturen wie Baumreihen und Hecken insbesondere entlang der begrenzenden Bahntrasse und des das Vorhabengebiet durchschneidenden Gewässers Nr .313, eingefasst sind. Hofstellen oder Wohnbebauung sind erst in einiger Entfernung vorhanden. Bei dem querenden Gewässer handelt es sich nicht um ein berichtspflichtiges Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), so dass hier mit Ausnahme eines ausreichenden Abstands zur Unterhaltung (aufgrund des dichten Bewuchses sind 8 bis 10 m empfehlenswert) keine weitergehenden Auflagen zu berücksichtigen sind.

Den nördliche Teilbereich A durchquert eine unterirdisch verlegte Wasserleitung der Gelsenwasser AG. Aufgrund der Nennweite (DN 700) ist ein Schutzstreifen von 10 m (Leitungsverlauf in der Mitte) von Überbauung freizuhalten. Dem Leitungsverlauf zugeordnet ist außerdem ein Fernmeldekabel.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Raumordnung und Landesplanung

Nach Ziel 10.2-14 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW¹ („Raumbedeutsame Freiflächensolarenergie im Freiraum“) ist *„[...] Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen [...] im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. [...]“*

Angesichts Größe des hier in Rede stehenden Vorhabens von unter 10 ha kann die Definition der „Raumbedeutsamkeit“ (gesichert ab 10 ha, Einzelfallprüfung ab 2 ha) dahingestellt sein und allenfalls vorsorglich angenommen werden.

Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind nicht betroffen. Die Nutzfunktion des Plangebietes ist gemäß gültigem und in Änderung befindlichen Regionalplan „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Diese Nutzfunktion löst keinen Zielkonflikt aus, da der LEP „Erneuerbare Energien“ (2024 das oben bereits zitierte Ziel 10.2-14 den Freiraum für vereinbar mit der Freiflächen-PV-Nutzung definiert.

Der Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ trifft auf das Vorhaben der 33. FNP-Änderung insofern zu, als hier ein sonstiger Schienenweg des Personen- und Güterverkehrs und eine Kreisstraße vorhanden sind und somit Flächen im Randbereich in einer Entfernung von 200 m Vorzugsflächen sind. Der deutlich erweiterte raumordnerische Vorzug von 500 m trifft hier nicht zu, da keine Bundesfern- oder Landesstraßen oder überregionale Schienenwege vorhanden sind.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt bzw. können im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden. Der Änderungsbereich liegt weder in einem Wasserschutz-, noch einem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Der durch den Änderungsbereich fließende namenlose Graben ist keinem Teileinzugsgebiet zugeordnet. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind durch die minimale Flächenversiegelung nicht zu erwarten. Lediglich die Flächen für die Trafohäuschen und – soweit es zu einer Realisierung kommt – für den Batteriespeicher werden versiegelt. Die PV-Module

¹ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, beschlossen durch den Landtag am 21.03.2024 (Verkündung steht noch aus)

werden nicht fundamentierte, so dass es zu keiner Störung oder Veränderung des Wasserhaushaltes kommt.

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland² konkretisiert die Ziele des Landesentwicklungsplanes. Er stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die am südwestlichen Rand verlaufende Bahnstrecke wird im Regionalplan Münsterland als Personenverkehrsstrecke vorwiegend für den regionalen Verkehr eingeordnet. Eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b (200 m parallel zu Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen) ist durch die eingleisige Bahnstrecke Dortmund-Enschede daher nicht gegeben.

Gemäß Ziel 8.2 des Sachlichen Teilplanes Energie des Regionalplanes Münsterland sind Darstellungen für Solarenergieanlagen innerhalb der „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ nur ausnahmsweise zulässig. Die Aufzählung der Ausnahmen orientiert sich an den bereits zitierten Regelungen im Landesentwicklungsplan. Da keine Wald- oder Schutzbereiche in Anspruch genommen werden und aufgrund der Größenordnung eines Raumbedeutsamkeit nicht anzunehmen ist, überwiegt hier das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien.

- **Bauleitplanung**

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lüdinghausen stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die im nördlichen Teil A querende Wasserleitung wird ebenso nachrichtlich dargestellt wie das als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Gewässer. Bebauungspläne oder Außenbereichssatzungen wurden im und am Rande des Änderungsbereich nicht aufgestellt.

- **Landschaftsplanung**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Offen-Seppenrade“. Das namenlose Gewässer und die grabenbegleitenden Gehölzstreifen sind dort als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und Teil eines Biotopverbundes. Hier ist daher zur Vermeidung von Konflikten ein Abstand von mindestens 10 m zu den prägenden Gehölzstrukturen freizuhalten. Die im Landschaftsplan vorgesehenen Pflegemaßnahmen können so gesichert werden.

² Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde: Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie, Februar 2016, Münster.

5 Städtebauliches Konzept

5.1 Begründung der Festsetzungen

Dem VBP liegt ein Vorhaben- und Erschließungsplan zugrunde (zur besseren Übersicht auf der Planurkunde als Aufsicht und Schnitt abgedruckt), der das konkrete Vorhaben darstellt. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind nur die Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Zur planungsrechtlichen Sicherung der angestrebten Nutzung auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen erfolgt die Festsetzung des Plangebietes (Teil A und B) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie - Freiflächenphotovoltaik“.

Durch textliche Festsetzung wird diese Zweckbestimmung näher definiert als aufgeständerte Solarmodule mit den technisch erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Übergabestation, Feuerwehrstellfläche, Batteriespeicher). Dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist zu entnehmen, dass es sich um statische Modultische mit einer Süd-Ausrichtung handelt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei einem Batteriespeicher um eine Anlage im Sinne der AwSV handelt (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu beachten, die jeweils anlagenbezogen festzusetzen sind.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung prägt insbesondere die Raum- und Fernwirkung der Anlage. Wesentlicher Aspekt ist hier die Höhe der Modultische und die Dichte der Anordnung. Da das Vorhaben auch der Biodiversität dienen soll, werden die Modultischreihen, auch zur Vermeidung von Eigenverschattung, in einem Abstand von jeweils 3 m angeordnet. Dies führt zu einer „Baudichte“ von 0,5. Die Grundflächenzahl 0,5 gibt hier nicht den versiegelten Anteil der Anlage wieder, sondern den überbauten. Die Maximale Höhe wird auf 3,00 m (Trägergestell plus Modultisch) begrenzt. Um ausreichende Wuchsmöglichkeiten für artenreiches Extensivgrünland zu bieten wird die minimale Bodenfreiheit auf 0,80 m über Geländeoberkante festgesetzt.

5.4 Grüngestaltung

Der Eingrünung des Plangebietes kommt angesichts der kleingliedrigen Landschaftsstruktur eine besondere Bedeutung zu. Ein wesentliches Gliederungselement zwischen der Teilflächen A und B, das namenlose Gewässer, ist bereits gut eingegrünt. Zum Schutz dieser Strukturen ist ein Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante des

Gewässers einzuhalten. Da die dem Bahndamm zugewandte südwestliche Seite des Plangebietes an eine bereits prägende Bahnböschung stößt, ist hier lediglich darauf zu achten, dass die aus versicherungstechnischen Gründen erforderliche Zaunanlage durch einen 1 m breiten Heckenstreifen eingegrünt wird.

Die Nord-, Ost- und Südkanten des Plangebietes reichen in die freie Landschaft und sind daher mit einer 3reihigen, aus bodenständigen Gehölzen aufgebaute Hecke einzugrünen. Dazu wird ein 5 m breiter Streifen als „Fläche zur Anpflanzung“ festgesetzt. Die Bepflanzung ist zu pflegen und zur Vermeidung einer Verschattung in einer Höhe von 2 m zu erhalten, bezogen auf die Wuchshöhe nach einem Pflegechnitt. Die Eingrünung erfolgt standortgerecht und nicht als ständig auf Höhe zu haltende Zierhecke, so dass die Eingrünung über die Wachstumsperiode 2 m überschreiten wird

Im Sinne der Biodiversität sollen alle nicht versiegelten bzw. nicht überdeckten Flächen als artenreiches Grünland aus zertifizierten heimischen Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion entwickelt und erhalten werden.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Eingriffsregelung

Sofern mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, erfolgt dies im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Eingriff in Natur und Landschaft durch den beabsichtigten Aufbau einer Photovoltaikanlage mit ausreichenden Abständen zwischen den Modultischen und einer ebenso ausreichend Bodenfreiheit (min. 80 cm) minimiert. Die vorgesehene Umwandlung von Ackerflächen zu extensivem Grünland verbessert die ökologische Eingriffsbilanz. In diesem Fall sind mit einer nachfolgenden Umsetzung auch keine externen Ausgleichsmaßnahmen verbunden, die zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen führt.

6.2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW³ ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen

³ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Eine artenschutzfachliche Detailprüfung wurde durch das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN) mit Datum vom 09.05.2024 („Geplante Errichtung eines Areals mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Lüdinghausen-Ondrup; Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II“, Wachtberg, Mai 2024) durchgeführt. Dieses wird als Anlage zur Begründung aufgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände für alle europäischen Vogelarten und Vogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Zu den Vermeidungsmaßnahmen gehört eine Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (01.03. bis 30.09.; andernfalls ökologische Baubegleitung) und ein bodennaher Durchlass der Zaunanlage zur Vermeidung einer Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäugetiere.

6.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Belange der Wasserwirtschaft sind durch die Planänderung nicht betroffen. Zu dem das Plangebiet trennenden Gewässers Nr. 313 wird ausreichender Abstand gehalten. Der optional vorgesehene Batteriespeicher ist so auszuführen, dass keine kritischen Mengen wassergefährdender Stoffe gelagert werden. Der Batteriespeicher ist insbesondere zum Schutz vor Überhitzungsbränden der Elektronik mit einem automatischen Löschesystem auszustatten. Da im Havariefall bei Batteriespeichern ausschließlich Wasser als Lösch- und Kühlmittel zum Einsatz kommt, ist eine Gefährdung durch andere Löschmittel (Schaum) ausgeschlossen.

6.4 Forstliche Belange

Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planänderung nicht betroffen, da die randlich vorhandenen bewaldeten Flächen nicht in Anspruch genommen werden.

7 Sonstige Belange

7.1 Ver- und Entsorgung

Die konkrete Einspeisung der im Änderungsbereich gewonnenen Energie in das öffentliche Stromnetz ist Gegenstand der anlagenbezogenen Genehmigung. Eine darüber hinaus gehende technische Versorgung ist nicht erforderlich. Abwasser fällt nicht an.

7.2 Erschließung

Das Plangebiet wird über die vorhandenen Wirtschaftswege erschlossen.

7.3 Immissionsschutz

Aufgrund der Tatsache, dass Solar-Module das einfallende Licht nicht nur absorbieren, sondern zu einem gewissen Teil reflektieren, können in der Umgebung Einwirkungen von hohen Leuchtdichten auftreten. Zur Überprüfung möglicher Reflektionen wurde ein Blendgutachten erstellt (Zehndorfer Engineering, Blendgutachten – Analyse der Blendwirkung für die PV-Anlage Lüdinghausen, November 2024). Im Ergebnis ist festzustellen, dass weder die Gebäude in der Nachbarschaft, noch der Bahn- und Straßenverkehr einer erheblichen Blendwirkung ausgesetzt werden. Das Blendgutachten wird als Anlage zur Begründung aufgenommen.

7.4 Bergbau, Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „An den Borkenbergen“. Eigentümerin dieses verliehenen Bergwerksfeldes ist das Land Nordrhein-Westfalen (Bergfiskus).

Im Planbereich ist kein umgegangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht zu rechnen.

Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Erkenntnisse zu einer Gefährdung durch ggf. im Boden befindliche Kampfmittel gibt es nicht.

Sollten dennoch Hinweise für schädliche Bodenveränderungen im Rahmen von Erdarbeiten im Plangebiet auftreten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld zu informieren. Gemäß § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) unterliegen Grundstückseigentümer bzw. die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück einer Meldepflicht. Ein entsprechender Hinweis wird daher auf der Planurkunde vermerkt.

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wären etwaige Bodenverunreinigungen kein Hinderungsgrund, da der Boden nur in geringem Umfang verändert wird und keine tiefe Gründung erfolgt. Vorgesehen ist eine Aufständigung durch Rammfundamente

7.5 Denkmalschutz

Es ist kein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmalen im Plangebiet bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16, 17 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planurkunde abgedruckt.

7.6 Klimaschutz / Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben einer Photovoltaikanlage im Änderungsbereich dient der Erzeugung von Strom aus einer regenerativen Energiequelle. Die damit verbundenen Einsparungsmöglichkeiten in der Stromerzeugung durch fossile Energieträger verbessern die CO₂-Bilanz und dienen daher dem Klimaschutz.

7.7 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Der vorliegende VBP erfüllt die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Durch eine überaus geringe Flächenversiegelung wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Darüber hinaus ist die Anbringung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne Fundamentierung (Rammfundamente) vollständig reversibel. Nach Beendigung der Nutzung des Plangebietes für FFPV ist die Wiederaufnahme der Landwirtschaft anzustreben.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit diesem VBP voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann, bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

– Ein ausführlicher Umweltbericht wird als gesondertes Dokument erarbeitet und als Anlage zu dieser Begründung aufgenommen –

9 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnte.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Brandschutz werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der bauordnungsrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfälle sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Lüdinghausen
und der BürgerSOLAR Lüdinghausen GmbH & Co. KG
Coesfeld, im März 2025

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner